

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

lme@blv.admin.ch

1. April 2026

PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2026 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zum Vorgehen beim Vollzug der Höchstgehalte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Lebensmitteln eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Zum Zweck der Koordination des Vollzugs hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Weisung zum Vollzug der PFAS-Höchstgehalte erarbeitet. Weil daraus direkte Konsequenzen für landwirtschaftliche Betriebe resultieren, deren Produkte die geltenden PFAS-Höchstgehalte für Lebensmittel überschreiten, ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) daran, kurz-, mittel- und langfristige Begleitmassnahmen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe auszuarbeiten. Diese haben zum Ziel, Härtefälle zu vermeiden, die landwirtschaftlichen Betriebe gezielt zu beraten sowie sie bei der Umsetzung von risikomindernden Massnahmen oder betrieblichen Anpassungen auch finanziell zu unterstützen.

Der Regierungsrat begrüsst den Erlass der Weisung "Vollzug der Höchstgehalte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)" (BLV-Weisung) sowie die geplanten Begleitmassnahmen zur Unterstützung der betroffenen Betriebe. Aus Sicht des Regierungsrats haben diese Begleitmassnahmen für sämtliche Primärproduktionsbetriebe zu gelten.

Zudem äussert er sich zu folgenden Kapiteln dieser Weisung wie folgt:

- **Kapitel 1: Ausgangslage und Zweck der Weisung**

Zwecks Förderung der Akzeptanz der von PFAS-Höchstwertüberschreitungen und damit von der geplanten BLV-Weisung unmittelbar betroffenen Primärproduktionsbetriebe sind die geplanten Begleitmassnahmen in dieses Kapitel aufzunehmen.

- **Kapitel 4.2: Massnahmen beim Hinweis auf PFAS-Kontamination in landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion**

Der Regierungsrat ist mit den Massnahmen unter Kapitel 4.2 unter folgendem Vorbehalt einverstanden: In der eidgenössischen Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) vom 23. November 2005 ist die Selbstkontrolle durch die Betriebe mit der Untersuchung von Produkten nicht geregelt. Deshalb sind die beiden nachfolgenden Sätze in Kapitel 4.2 der BLV-Weisung ersatzlos zu streichen: "*Gegebenenfalls sind durch den Primärproduktionsbetrieb Analysen einzelner Proben*

von Primärprodukten oder Tieren sowie Blutproben von Rindern, die für die Lebensmittelproduktion bestimmt sind, durchzuführen, um die Sicherheit der Primärprodukte und die Wirksamkeit der Massnahmen zu prüfen. So kommt der Betrieb seiner Verpflichtung für sichere Lebensmittel nach."

- **Kapitel 4.3.2: Beprobungs- und Beurteilungskonzept für Fleisch von Rindern und Schafen**

Wie beim Beprobungs- und Beurteilungskonzept für Fische (vgl. Kapitel 4.4.1) ist auch beim zweistufigen Beprobungskonzept zu präzisieren, dass für die Fleischprobenahme ausschliesslich "Fleisch" und keine "Organe" zu erheben sind. Weiter hat diese Fleischprobe mit dem Ziel einer repräsentativen Aussage über die Tiere einer Gruppe aus Fleisch von mehreren Tieren zu bestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin